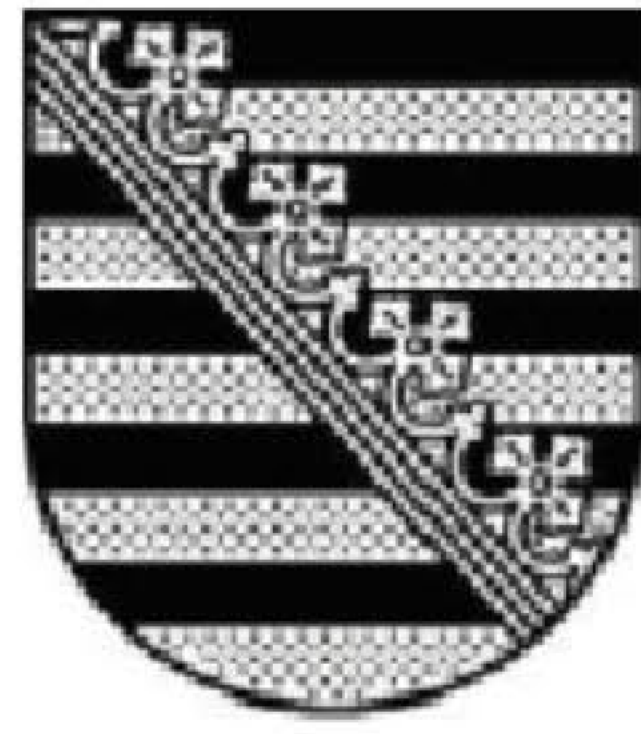




Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **106 C 4988/25**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch die Vorstände [REDACTED] und [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2026 am 21.05.2026

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.113,99 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB p. a. hieraus seit dem 09.08.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i. H. v. 67,60 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB p. a. hieraus seit dem 01.08.2025 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.113,99 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung restlicher Mietwagenkosten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, der sich am 30.04.2025 in Leipzig ereignete. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Zu einem nicht genau bezeichneten Zeitpunkt am 30.04.2025 fuhr die Fahrerin des bei der Beklagten versicherten Pkw Range Rover mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beim Einbiegen von der untergeordneten Straße Hafentor nach links in die bevorrechtigte Plautstraße auf den von der Klägerin bei der [REDACTED] Leasing GmbH geleasten Pkw VW Golf Variant 2.0 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] auf, dessen vorfahrtsberechtigter Fahrer im gleichen Moment von der Plautstraße nach links in die Straße Hafentor abbog. Das Fahrzeug der zum Vorsteuerabzug berechtigten Klägerin erlitt bei dem Unfall einen Schaden an der linken hinteren Seite. Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten ist unstreitig.

Mit Schreiben vom 02.05.2025 (Anlagen B1) übermittelte die Beklagte einem Mitarbeiter der

Klägerin eine Bestätigung, für den unfallbedingten Schaden am Fahrzeug aufzukommen und als Anlage „Mietwagen-Angebot“ (Anlage B2) ein allgemein gehaltenes Informationsblatt, in dem für die Anmietung eines Mietwagens ein telefonischer Kontakt zum Schaden-Team der Beklagten und zu deren Partnern [REDACTED] und [REDACTED] angegeben war.

Am 13.05.2025 beauftragte die Klägerin die [REDACTED] mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Die Besichtigung des klägerischen Fahrzeugs durch den Sachverständigen fand noch am gleichen Tag statt, das Gutachten (Anlage K1) wurde am 21.05.2025 erstattet.

Bereits zuvor, am 19.05.2025 hatte die Klägerin einen Pkw bei der [REDACTED] GmbH angemietet. Am 04. und 06.06.2025 erfolgten Fahrzeugwechsel auf andere Mietfahrzeuge.

Nach anwaltlicher Beratung am 27.05.2025 entschied sich die Klägerin für die Durchführung der Reparatur und erteilte der [REDACTED] GmbH einen Reparaturauftrag. Das Leasingfahrzeug der Klägerin wurde im Zeitraum vom 02.06. bis 24.06.2025 durch diese repariert. Die Rückgabe des Ersatzfahrzeugs erfolgte am 25.06.2025.

Als Kosten berechnete die [REDACTED] GmbH zunächst am 26.06.2025 insgesamt 3.372,17 EUR netto unter Rückgriff auf die normalerweise zugrunde zu legenden Mietwagenpreise (Anlage B3), nach zwischenzeitlicher Stornierung am 22.07.2025 dann insgesamt 2.235,00 EUR, basierend auf der Abrechnungsempfehlung der [REDACTED] mit dem Titel „[REDACTED]-Tableau 2020“ (Anlage K4), welche die [REDACTED] GmbH als langjähriger Kooperationspartner des [REDACTED] seinen Mietwagenabrechnungen zugrunde legt, soweit es um Haftpflicht-Schadenfälle unter Beteiligung eines Versicherungsunternehmens des [REDACTED] geht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Rechnung (Anlage K3) Bezug genommen.

Die [REDACTED] nahm eine Erstattung vor, wobei sie Mietwagenkosten lediglich i. H. v. 1.121,01 EUR und Anwaltsgebühren i. H. v. 1.021,00 EUR erstattete (Anlage K6). Die Klägerin forderte die [REDACTED] mit Anwaltsschreiben vom 24.07.2025 (Anlage K7) unter Vorlage der korrigierten Mietwagenrechnung zur Nacherstattung der restlichen Mietwagenkosten und Rechtsanwaltskosten bis 31.07.2025 auf; mit E-Mail vom 01.08.2025 (Anlage K12) wurde eine weitere Frist bis 08.08.2025 gesetzt.

Die Klägerin behauptet, der Gutachter habe im Nachgang zum Besichtigungstermin bereits mitgeteilt, dass das Fahrzeug mangels Verkehrssicherheit nicht mehr benutzt werden könne.

Die Klägerin beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.113,99 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB p. a. hieraus seit dem 09.08.2025 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i. H. v. 132,60 EUR nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB p. a. hieraus seit dem 01.08.2025 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass die Klägerin bereits unter dem 19.05.2025 erfahren habe, dass das Unfallfahrzeug nicht mehr verkehrssicher sei.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin habe gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, weil sie vom Angebot der Beklagten, einen günstigen Mietwagen zu vermitteln, keinen Gebrauch gemacht habe. Diesen Verstoß könne auch die Abrechnung zu Konditionen des HUK-Tableaus nicht legitimieren. Das Zahlenwerk des ■■■■■-Tableaus finde ohnehin nur Anwendung, wenn dieses von vornherein vom Rechnungssteller beachtet werde. Die Verzögerung der Auftragserteilung zur Erstellung des Gutachtens habe allein in der Sphäre der Klägerin gelegen, so dass diese von der Beklagten diesbezüglich keinen Ersatz der Mietwagenkosten verlangen könne. Auch gehe es zu Lasten der Klägerin, dass sich diese nach Vorliegen des Gutachtens am 21.05.2025 erst am 28.05.2025 für eine Fahrzeugreparatur entschieden habe. Hinsichtlich der vorgerichtlich in Rechnung gestellten Anwaltskosten, die auf einer Beauftragung im Mai 2025 beruhten, habe die damals geltende Gebührentabelle nach RVG zugrunde gelegt werden müssen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und weitestgehend begründet.

1. Der Klägerin stehen wegen des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls Ansprüche Auf Ersatz bislang nicht ausgeglichener Mietwagenkosten gegen die Beklagte in geltend gemachter Höhe nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG, §§ 249ff. BGB zu.

a) Die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach für die am klägerischen Fahrzeug entstandenen Schäden ist unstreitig.

b) Die klageweise geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten sind vollumfänglich ersatzfähige Schadenspositionen i.S.d. §§ 249ff. BGB.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte gemäß § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Kosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH, Urteil vom 12.02.2019 – VI ZR 141/18 - juris Rn. 21). Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist aber Rücksicht auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten, zu nehmen.

aa) Die Klägerin hat vorliegend nicht schon deshalb gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen, dass sie ein Mietfahrzeug bei der

GmbH angemietet und nicht die Vermittlung durch die Beklagte in Anspruch genommen hat.

Zwar kann der Geschädigte bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, wenn er das Angebot des Kfz-Haftpflichtversicherers, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln, nicht beachtet (BGH, Urteil vom 26.04.2016 – VI ZR 563/15 - juris Rn. 9). Das von der Beklagten am 02.05.2025 der Klägerin übermittelte Informationsblatt (Anlage B1) ist indes nicht hinreichend geeignet, der Klägerin alternative Mietwagenangebote konkret vor Augen zu führen. Denn aus den aufgezeigten Angeboten muss sich dem Geschädigten in der konkreten Situation erschließen, dass ein günstige-

rer Tarif „ohne Weiteres“ zugänglich ist, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden kann (BGH, a.a.O.). Dies war hier nicht der Fall, weil lediglich pauschal Kontakttelefonnummern diverser Mietwagenunternehmen und des Schadens-Service der Beklagten mitgeteilt wurden. Anders als in dem vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 12.02.2019 – VI ZR 141/18) entschiedenen Fall war schon gar kein Hinweis auf einen für die Klägerin konkret geltenden Tagespreis eines durch die Klägerin zur Verfügung gestellten oder vermittelten Mietfahrzeugs enthalten, sondern lediglich eine Tabelle, nach der beispielhaft Fahrzeuge aufgeführt wurden, für die jeweils entsprechende maximale Tagesbruttopreise gelten sollen. Allerdings ist unklar, inwiefern und zu welchen konkreten Preisen ein für die Klägerin klassengleiches Fahrzeug durch die aufgeführten Mietwagenunternehmen oder das Schaden-Team zur Verfügung gestellt würde. Es fällt schon schwer, das Leasingfahrzeug der Klägerin (VW Golf Variant 2.0 Automatik mit 110 kW) dort einzugruppieren; die Gruppe 5 mit etwa „VW Golf“ ist dort nur „bis ca. 81 kW“ angegeben, die Motorisierung des klägerischen Fahrzeugs 110 kW könnte daher ebenso in Gruppe 6 oder 7 fallen. Die Beklagte konnte im Zeitpunkt der Übermittlung auch gar nicht wissen, in welche Kategorie das Fahrzeug der Klägerin fiel, noch inwiefern diese das Fahrzeug reparieren und in der notwendigen Zeit ein Ersatzfahrzeug bei einem Kooperationspartner der Beklagten anmieten würde. Zudem findet sich unterhalb der Tabelle eine Anleitung, bei der Selbstanmietung Preise zu vergleichen, um überhöhte Tarife (etwa sog. Unfallersatztarife) zu vermeiden; dass indes aus Sicht der Beklagten regelmäßig alle Preise über den in der Tabelle aufgeführten zu nicht erstattungsfähigen „überhöhten Tarifen“ führen würden, ergibt sich daraus - anders als etwa bei der Formulierung auf der Folgeseite zu Sachverständigenhonoraren - gerade nicht. Bei dem Informationsblatt der Beklagten handelte es sich daher insofern lediglich um ein allgemeines Vermittlungsangebot verbunden mit generellen Hinweisen.

Zudem geht die Beklagte selbst davon aus, dass dieses Schreiben nur indizielle Bedeutung hat. Sie hat zugestanden, dass seitens des [REDACTED] eine Abrechnungsempfehlung „HUK-Tableau 2020“ existiert, welche die [REDACTED] GmbH als Abrechnungsgrundlage in Haftpflicht-Schadenfällen mit Beteiligung eines Versicherungsunternehmens des [REDACTED] anerkannt hat und welche in der Regulierungspraxis seitdem im Verhältnis zu den Versicherungsunternehmen des [REDACTED] Anwendung findet. In diesem „HUK-Tableau 2020“ wird ausgeführt, es sei „Gültig [...] auch bei Erstinfo durch die [REDACTED] (Anlage K4). Weder die [REDACTED] GmbH als Vermieterin noch die Klägerin oder deren anwaltlicher Berater mussten insofern bei der Anmietung des Mietfahrzeugs am 19.05.2025 davon ausgehen, dass das von der Beklagten nach dem Unfall verschickte Informationsschreiben die Anwendbarkeit dieses Tableaus ausschließen würde

bzw. dass die im Tableaus aufgeführten Mietwagenkosten überhöht sind.

bb) Die Klägerin durfte die ihr gegenüber zuletzt durch korrigierte Rechnung abgerechneten Mietwagenkosten für zweckmäßig und notwendig halten. Dass die Anwendbarkeit des HUK-Tableaus in jedem Fall voraussetzt, dass dieses von vornherein vom Rechnungssteller beachtet werde, ergibt sich weder aus dem Tableau selbst noch aus einem sonstigen Grund. Die Abänderung der ursprünglich fehlerhaft erstellten Rechnung im Nachhinein auf die in der Abrechnungsempfehlung enthaltenen Tagespreise nach ■■■-Tableau 2020 ist daher beachtlich. Anhaltspunkte dafür, dass die ursprüngliche Abrechnung in der Motivation erstellt wurde, die Beklagte zu übervorteilen, ergeben sich vorliegend nicht.

cc) Ob und inwieweit die Klägerin in der Zeit zwischen dem Verkehrsunfall am 30.04.2025 und der Erteilung des Gutachtenauftrags am 12.05.2025 Verzögerungen zu verantworten hat, kann für die hier in Rede stehende Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten dahinstehen, weil solche erst ab der tatsächlichen Anmietung am 19.05.2025 entstanden sind und geltend gemacht werden.

dd) Der sinngemäß erhobene Einwand, die Klägerin habe das Mietfahrzeug am 19.05.2025 ohne sichere Kenntnis angemietet, dass das Unfallfahrzeug nicht mehr verkehrssicher sei, greift ebenso wenig durch.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass erst im Gutachten vom 21.05.2025 schriftlich festgehalten ist, dass durch „den eingetretenen Schaden an der Seitenwand links und dem Rücklicht links die Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet“ war (Anlage K1, Bl. 15 d.A.). Denn auch für einen technisch nicht versierten Laien musste sich aufgrund der Deformation des linken hinteren Kotflügels und insbesondere des stark beschädigten bzw. ausgebrochenen und daher sicher nicht mehr funktionierenden Blink- und Rücklichts (wie etwa auf Bildern 4 und 10, Anlage K1, Bl. 32, 35 d.A. erkennbar) aufdrängen, dass das Fahrzeug nicht mehr im Straßenverkehr bewegt werden darf.

ee) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Überlegungszeit von einer Woche nach Eingang des Gutachtens bis zur Reparaturfreigabe noch angemessen. Angesichts der sich aus dem Gutachten (Anlage K1) ergebenden Reparaturkosten, die weit über 60 % des Wiederbeschaffungswerts und wohl auch über dem Wiederbeschaffungsaufwand lagen, kam nach unbestrittener Darstellung der Klägerin nach den einschlägigen Leasingbedingungen auch eine vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrags und eine Abrechnung des Fahrzeug-

schadens auf Totalschadenbasis in Betracht. Diese Alternativen durften unter anwaltlicher Beratung abgewogen werden.

ff) Abzüglich der von der Beklagten auf den Rechnungsbetrag von 2.235,00 EUR netto vorprozessual unstreitig geleisteten Zahlung i. H. v. 1.121,01 EUR verbleibt es bei einem erstattungsfähigen Restbetrag von 1.113,99 EUR.

2. Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Ersatz weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten in tenorierter Höhe gemäß § 280 Abs. 1, 2, § 286 Abs. 1 BGB.

Zugrunde zu legen ist ein Gebührenrahmen bis 22.000 EUR, wobei es dahinstehen kann, ob eine Nutzungsausfallentschädigung zu berücksichtigen war oder nicht. Auch der Umstand, dass in der ursprünglichen Abrechnung (Anlage K5, Bl. 43 d.A.) noch auf die zwischenzeitlich in Rechnung gestellten höheren Mietwagenkosten abgestellt wurde, ändert an dem Gebührenrahmen nichts. Allerdings ist wegen der Beauftragung des Klägervertreters noch im Mai 2025 die damals geltende Gebührentabelle des RVG zugrunde zu legen, so dass sich der Schadensersatzanspruch lediglich auf eine 1,3 Geschäftsgebühr i. H. v. 1.068,60 EUR zuzüglich Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nrn. 2300, 7002 VV RVG), mithin insgesamt auf 1.088,60 EUR beläuft.

Nach Anrechnung der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 1.021,00 EUR verbleibt ein Betrag i. H. v. 67,60 EUR.

3. Der Verzugszinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte befindet sich mit der Erstattung der restlichen Mietwagenkosten gemäß korrigierter Rechnung und Schadensbezeichnung spätestens seit dem 09.08.2025 in Zahlungsverzug, nachdem sie die am 01.08.2025 (Anlage K12) gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen ließ. Hinsichtlich der Anwaltskosten trat Verzug bereits nach fruchtlosem Ablauf der bis zum 31.07.2025 gesetzten Frist (Anlage K7) ein.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III. Der Streitwert bestimmt sich nach § 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn
 - der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 EUR übersteigt oder
 - das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Erfolgt die Beschwerde mittels elektronischem Dokument, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.** Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal

https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Wird sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ist sie gemäß § 130d ZPO zwingend als elektronisches Dokument einzureichen.

■

Richter am Amtsgericht als
weiterer aufsichtsführender
Richter